



## **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 29. Oktober 2015, Zahl: 165-813/2015, mit der die Entsorgung von Abfällen (Abfuhrordnung) geregelt wird

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBI.Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Müllabfuhr durch die Gemeinde**

Die Gemeinde Trebesing sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

### **§ 2**

#### **Abholbereich - Sonderbereich**

(1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen (Abholbereich). Es wird kein Sonderbereich festgelegt.

(2) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

(3) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist. Aus Gründen der Kostenminimierung hat der Verursacher bzw. Grundstückseigentümer den Sperrmüll in das Altstoffsammelzentrum in Gmünd zu bringen. Dabei sind die festgelegten Öffnungszeiten und die Betriebsordnung für das Altstoffsammelzentrum einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen wird der Sperrmüll von der Gemeinde abgeholt.

### § 3

#### Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

(1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.

(2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind und dass durch die Sammlung und Abfuhr keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft eintritt.

(3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

### § 4

#### Müllbehälter

(1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude - das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält - darf nicht unterschritten werden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von .....	120 l
Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von .....	240 l
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von .....	1.100 l
Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von .....	2.500 l

a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- . bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe ..... 120 l Abfall pro Woche und
- . über 10 Mitarbeiter ..... 240 l Abfall pro Woche

festgelegt.

(3) Die Müllbehälter werden von der Gemeinde Trebesing bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt.

(4) Für den Abholbereich können Abfallsammelsäcke (Müllsäcke) mit einem Fassungsraum von 80 Liter - versehen mit der Aufschrift des Entsorgungsunternehmens - bei einem zeitlich beschränkten, außerordentlichen Abfallanfall beim Gemeindeamt angekauft werden.

## **§ 5**

### **Verwendung und Reinigung der Müllbehälter**

(1) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die beigegestellten Müllbehälter aufzustellen und zu verwenden. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus § 4 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(2) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO) in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten. Ebenso nicht gestattet ist die Einbringung heißer Abfälle (Asche, Glut etc.) in die Müllbehälter.

(3) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(4) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird. Die Müllbehälter sind in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie stets der Art des Müllbehälters entsprechend geschlossen werden können.

## **§ 6**

### **Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren**

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach § 55 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.

(3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 18. Dezember 2009, Zahl: 369-813/2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister

DI Genshofer Christian

**Amtstafel der Gemeinde Trebesing:**

Angeschlagen am: 05.11.2015

Abgenommen am: 19.11.2015